

## **§ 1 Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen Stiftung des Deutschen Stahlhandels. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Düsseldorf. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützige Zwecke**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sollte die Abgabenordnung in einer Weise geändert werden, dass der mit dieser Stiftung verfolgte Zweck nicht mehr als gemeinnützig anerkannt wird, so wird der Vorstand den Zweck derart abändern, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt sein werden.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsaus- und -fortbildung der Mitarbeiter in den Unternehmen der Stahldistribution in Deutschland. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch fördernde Maßnahmen (etwa Stipendien oder Preisverleihungen) im Zusammenhang mit dem von der BDS AG durchgeführten Fernstudium „Stahlhandelskauffrau / Stahlhandelskaufmann BDS“ verwirklicht.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Sie können teilweise auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die vorbezeichneten, steuerbegünstigten Zwecke zugewendet werden. Außerdem können sie im Rahmen der Verwirklichung des Stiftungszwecks in angemessenem Umfang für die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung verwendet werden.
- (5) Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## **§ 3 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Geldvermögen in Höhe von 300.000,00 €.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

#### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zustiftungen, die dazu von dem Zustiftenden bestimmt sind.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu. Auch durch die Zuerkennung von Leistungen wird kein klagbarer Anspruch auf Leistung begründet. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz.

#### **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Ein Mitglied eines Organs darf nicht dem jeweils anderen Organ angehören.
- (2) Die Mitglieder der Organe haften nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Bestellung des ersten Vorstands erfolgt durch den Stifter. Im Übrigen erfolgt die Bestellung des Vorstands und gegebenenfalls seine Abberufung aus wichtigem Grund durch das Kuratorium.
- (3) Bei Ausscheiden des Vorstands wird sein Nachfolger unverzüglich für die jeweils verbleibende Amtszeit bestellt. In Abstimmung mit dem Kuratorium kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

- (5) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
  - b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c. die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 9 und 10 der Satzung.
- (6) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 6.000,00 €, gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die ihm entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen werden erstattet. Im Übrigen dürfen ihm keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (7) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Übrigen auch einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

## **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus zwei Personen, und zwar aus dem jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandsrats der BDS AG und seinem Vertreter. Das erste Kuratorium wird von dem Stifter bestellt.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Das Jahr 2004 gilt als volles Jahr.
- (3) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Willens der Stifterin durch den Vorstand. Dem Kuratorium obliegt insbesondere
  - die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands,
  - die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 9 und 10.
- (4) Das Kuratorium ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihm dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihm entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen werden erstattet.

## **§ 9 Satzungsänderung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

## **§ 10 Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 9 Absatz 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke des § 2 der Satzung.

## **§ 11 Stiftungsaufsichtsbehörde / Finanzverwaltung**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.